

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32124 –**

Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung – Überwachungsgesamtrechnung

Vorbemerkung der Fragesteller

In seinem Urteil vom 2. März 2010 (BVerfGE 125, 260) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen zur anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten auf Vorrat (Vorratsdatenspeicherung; in der Form der damaligen §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes [TKG] und insoweit auch des § 100g der Strafprozessordnung [StPO]) für nichtig erklärt. Das BVerfG stellte fest, dass die anlasslose Vorratsdatenspeicherung „geeignet [sei], ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann.“ (BVerfGE 125, 260 (320)). Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger nicht total erfasst und registriert werden dürfe, gehöre zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, für deren Wahrung sich die Bundesrepublik Deutschland auch in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen müsse (BVerfGE 125, 260 (324)). Der Gesetzgeber sei bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder Speicherberechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung gezwungen (BVerfGE 125, 260 (324)). Anknüpfend an dieses wegweisende Urteil hat sich in der Rechtswissenschaft, angestoßen durch Prof. Dr. Alexander Roßnagel, der Topos einer sogenannten Überwachungsgesamtrechnung herausgebildet. Entscheidend ist nach Prof. Dr. Alexander Roßnagel hierbei die „Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung“ und dessen kontinuierliche Beobachtung (NJW 2010, 1238 (1240)).

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag forderte bereits in ihrem Antrag „Freiheit und Sicherheit schützen – Für eine Überwachungsgesamtrechnung statt weiterer Einschränkungen der Bürgerrechte“ (Bundestagsdrucksache 19/23695) eine Operationalisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Konzeptes einer Überwachungsgesamtrechnung. Auch wenn die Operationalisierung und die methodische Erfassung der realen Überwachungslast kein einfaches Unterfangen sein kann, bestand auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Antrag (121. Sitzung des Innenausschusses am 22. Februar 2021) weit überwiegend die Auffassung der geladenen Sachverständigen, dass

es im Wesen des Rechtsstaats liegt, dass er Zurückhaltung üben muss und nicht alle Befugnisse erhalten kann, die möglich wären, sondern nur solche, die erforderlich sind und einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Zu diesem Zweck erscheint es nach Ansicht der Fragesteller notwendig, zu erfassen, in welchem Ausmaß die Bürgerinnen und Bürger im Status quo bereits von Überwachung betroffen sind, wozu eine Überwachungsgesamtrechnung einen wesentlichen Beitrag leisten könnte.

Im Zusammenhang mit der Vorstellung des 28. Tätigkeitsberichts (für das Berichtsjahr 2019) forderte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Prof. Ulrich Kelber, ein Sicherheitsgesetz-Moratorium und eine Bestandsaufnahme bereits existierender Befugnisse, um dem Trend entgegenzuwirken, dass Sicherheitsbehörden immer neue Eingriffsbefugnisse eingeräumt werden ohne jedoch bestehende Kompetenzen zu evaluieren (28. Tätigkeitsbericht, S. 41). Derzeit wird am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht – im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit – ein Konzept für ein Instrumentarium erarbeitet, mit dem sich im Sinne einer Überwachungsgesamtrechnung die reale Überwachungslast für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erfassen ließe (Quelle: <https://cs1.mpg.de/de/aktuelles/entwicklung-eines-periodischen-ueberwachungsbarometers-fuer-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2021). Das erarbeitete Modell sollte nach Ansicht der Fragesteller letztlich implementiert und zu einem periodischen Instrument weiterentwickelt werden, das die Entwicklung der Überwachungssituation kontinuierlich erfasst und bewertet sowie die Ergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit in regelmäßigem Turnus zur Verfügung stellt. In Österreich hat der Arbeitskreis Vorrat (AK Vorrat) schon im Jahr 2016 ein Handbuch zur Evaluation der Anti-Terror-Gesetze in Österreich (HEAT) vorgelegt, in welchem er unter anderem eine Methodik zur Durchführung einer Überwachungsgesamtrechnung für Österreich entwickelte (Quelle: <https://www.epicenter.works/content/akvorrat-veroeffentlicht-vorgabe-fuer-ueberwachungsgesamtrechnung>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2021).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung vom 2. März 2010 ausgeführt, dass die Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen könne, sondern den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung zwingen (BVerfGE 125, 260 Rn. 218).

Die Bundesregierung trägt den Anforderungen des Gerichts an die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen im Rahmen von Gesetzesvorhaben Rechnung. Grundrechtseinschränkende Gesetze müssen zur Erreichung eines legitimen Regelungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dazu wird insbesondere die grundrechtsbeschränkende Wirkung von staatlichen Eingriffsbefugnissen in den Blick genommen. So wird schon jetzt bei der Prüfung neuer rechtlicher Befugnisse auch berücksichtigt, über welche Befugnisse die jeweilige Sicherheitsbehörde bereits verfügt und ob die Anpassungen oder Erweiterungen von Datenerhebungsbefugnissen tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig sind. Eine Analyse der Regelungserfordernisse erfolgt daher bereits im Rahmen der Arbeiten an neuen Gesetzgebungsvorhaben.

Die von den Fragestellern als sogenannte „Überwachungsgesamtrechnung“ bezeichnete Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherpflichtungen oder -berechtigungen die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu betrachten hat, hatte das Bundesverfassungsgericht in einer Randnummer der o. g. Entscheidung zur Vorratsdaten-

speicherung aus dem Jahr 2010 vage beschrieben und seitdem nicht wieder aufgegriffen (BVerfGE 125, 260, Rn. 218).

Wenn sich eine „Überwachungsgesamtrechnung“ als eigenständiges Konzept von dieser bisherigen Dogmatik und Methodik der Verhältnismäßigkeitsprüfung lösen wollte, stellte sich die Frage, wie dies im Rahmen einer Grundrechtsprüfung operationalisiert werden sollte, da in einer „Überwachungsgesamtrechnung“ potenziell sämtliche Befugnisse zur Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten unter Berücksichtigung der jeweils verfolgten Zwecke zu allen Grundrechten aller Grundrechtsträger ins Verhältnis gesetzt werden müssten.

Auch das von den Fragestellern genannte „Konzept“ des Max-Planck-Instituts für die „Entwicklung eines periodischen Überwachungsbarometers“ trifft im Übrigen keine Aussagen darüber, wie eine solche „Überwachungsgesamtrechnung“ bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden könnte.

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass jedem gesetzgeberischen Vorschlag neuer Eingriffsbefugnisse für Sicherheitsbehörden eine Bestandsaufnahme bereits bestehender Eingriffsbefugnisse vorausgehen muss, und wenn ja, inwieweit?

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssten hierfür ggf. geschaffen werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Besteht nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung für die Durchführung einer solchen Bestandsaufnahme eine ausreichende Datengrundlage?

Auf welche Daten kann hierfür zugegriffen werden?

Welche Zugangsmöglichkeiten oder statistischen Berichtspflichten müssen nach Ansicht der Bundesregierung ggf. zusätzlich geschaffen werden?

Für die in der Antwort zu Frage 1 in Verbindung mit der Vorbemerkung der Bundesregierung genannte Analyse der bestehenden Befugnisse der jeweiligen Sicherheitsbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht eine ausreichende Datengrundlage. Die Datengrundlage ergibt sich insbesondere aus der Betrachtung der bestehenden Befugnisse im jeweiligen Fachgesetz zusammen mit der Anwendung dieser Befugnisse durch die Sicherheitsbehörde vor dem Hintergrund der jeweiligen tatsächlichen Anforderungen, denen die Sicherheitsbehörde bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gegenübersteht.

Zusätzliche Berichtspflichten müssen nach Ansicht der Bundesregierung jedenfalls derzeit nicht geschaffen werden. Es besteht bereits eine Vielzahl von Regelungen zu periodischen Berichtspflichten über die Nutzung von Befugnissen durch die Sicherheitsbehörden, die im Übrigen auch der laufenden Evaluation dienen.

Über durchgeführte Wohnraumüberwachungsmaßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Gremium des Deutschen Bundestages nach Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes jährlich. Zudem sind Berichtspflichten an den Deutschen Bundestag über die Durchführung eingriffsintensiver bzw. verdeckter Maßnahmen beispielsweise in § 88 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) oder in § 101b der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen. Die parlamentari-

sche Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt durch das Parlamentarische Kontrollgremium, u. a. auch auf Grundlage diverser Berichtspflichten wie etwa nach § 14 Absatz 1 des Artikel-10-Gesetzes oder § 8b Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Daneben treffen die Sicherheitsbehörden regelmäßige datenschutzrechtliche Berichtspflichten gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), etwa nach § 79 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Außerdem unterliegen die Sicherheitsbehörden datenschutzrechtlichen Pflichtkontrollen, in deren Rahmen der BfDI die Anwendung der sicherheitsbehördlichen Befugnisse in gesetzlich festgelegten Abständen prüft, etwa nach § 69 Absatz 1 BKAG. Entsprechende Berichts- und Kontrollpflichten existieren nach Kenntnis der Bundesregierung auch auf der Ebene der Länder. Abgesehen davon ist auf Bundesebene eine Evaluierung bei wesentlichen Regelungsvorhaben ohnehin vorgeschrieben.

3. Hat die Bundesregierung bereits eine Überwachungsgesamtrechnung oder alternative Methoden zur Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung angestellt?

Welche Überwachungs- oder Sicherheitsgesetze sowie einzelnen Rechtsgrundlagen für Überwachungsmaßnahmen hat die Bundesregierung in eine kontinuierliche Überwachungsgesamtrechnung oder in alternative Methoden zur Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung einbezogen?

Welches Verfahren bzw. welche Methodik hat die Bundesregierung für eine kontinuierliche Überwachungsgesamtrechnung entwickelt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Erkennt die Bundesregierung Vorteile für ihre politische Arbeit im Hinblick auf die Durchführung einer Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung, und wenn ja, welche?

Erkennt die Bundesregierung Probleme ggf. im Hinblick auf die Durchführung einer Überwachungsgesamtrechnung oder alternativer Methoden, um ein Gesamtbild des Stands staatlicher Überwachung zu erhalten, und wenn ja, welche?

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass es für die politische Arbeit der Bundesregierung zielführend ist, ein abstraktes oder im Einzelfall zu bestimmendes quantitatives oder qualitatives Überwachungshöchstmaß zu bestimmen, welches eine absolute Grenze für staatliche Überwachungsmaßnahmen in der Hinsicht darstellt, dass staatliche Überwachungsmaßnahmen ein nicht mehr zu rechtfertigendes Maß erreicht haben?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ergänzend zu den Ausführungen in ihrer Vorbemerkung weist die Bundesregierung darauf hin, dass in der deutschen Sicherheitsarchitektur die Datenerhebungsbefugnisse auf unterschiedliche Behörden von Bund und Ländern verteilt sind. Die einzelne Sicherheitsbehörde verfügt dabei über die Befugnisse, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zu den dafür bestimmten Zwecken erforderlich sind. Eine Datenübermittlung zwischen den Behörden ist an hohe, gesetzlich normierte Voraussetzungen geknüpft. Im Verhältnis der Polizeien zu den Nachrichtendiensten besteht darüber hinaus auch ein aus der Verfassung abgeleitetes informationelles Trennungsprinzip.

Die deutsche Sicherheitsarchitektur sieht aus guten Gründen daher gerade nicht vor, dass die von allen Sicherheitsbehörden zu allen Zwecken erhobenen Daten an einer Stelle zusammenfließen und allen Behörden zur Verfügung stehen. Vielmehr erfolgt die Datenerhebung durch jede Behörde grundsätzlich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabe und zu den für die Behörde jeweils gesetzlich vorgegebenen Zwecken. Ein wie auch immer festzulegendes Höchstmaß auf Grundlage der Summe aller Befugnisse der Sicherheitsbehörden würde verkennen, dass die Behörden unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen und die Datenerhebung jeweils zu unterschiedlichen Zwecken erfolgt.

Bei Erreichen eines solchen Höchstmaßes wäre danach die Schaffung einer für die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung einer Behörde erforderliche und verhältnismäßige Befugnis ausgeschlossen, weil andere Behörden für ganz andere Aufgaben und zu anderen Zwecken über andere Befugnisse zur Datenerhebung verfügen. Dies würde der Struktur der deutschen Sicherheitsarchitektur widersprechen.

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass es für die politische Arbeit der Bundesregierung zielführend ist, eine Freiheitskommission als unabhängiges Gremium, nach dem Vorbild der „Wirtschaftswesen“ oder des Deutschen Ethikrats mit Experten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einzusetzen?

Der Deutsche Bundestag nimmt als das unmittelbar vom Staatsvolk gewählte Verfassungsorgan die von den Fragestellern einer „Freiheitskommission“ zugedachten Aufgaben wahr.

7. Welche der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen und welche der aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der 19. Wahlperiode eingebrachten Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung als neue Speicherungspflichten oder Speicherberechtigungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung zu bewerten und wären damit – sofern die Bundesregierung eine entsprechende Prüfung vorgenommen hat – in eine Überwachungsgesamtrechnung oder in alternative Methoden zur Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung einzubeziehen?

Weder bei den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen, noch bei den aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die eine vergleichbar vorsorgliche, anlasslose Datensammlung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vorsehen.

8. Welche Gesetzgebungsvorschläge auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 125, 260) im Lichte der darin formulierten Verpflichtung, sich auch in europäischen und internationalen Zusammenhängen dafür einzusetzen, dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden dürfe, abgelehnt?

9. Welchen Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene, die neue Überwachungsbefugnisse einführen sollen, hat die Bundesregierung seit dem Urteil des BVerfG (BVerfGE 125, 260) auf europäischer Ebene zugestimmt?

Wie ist die Bundesregierung in diesen Fällen ihrer Verpflichtung nachgekommen, sich auch in europäischen und internationalen Zusammenhängen dafür einzusetzen, dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich auch in europäischen Gesetzgebungsverfahren sowie in internationalen Zusammenhängen dafür ein, dass ein hoher Grundrechtsschutz gewahrt wird. Die Einführung neuer Befugnisse in den Fachgesetzen der nationalen Sicherheitsbehörden ist aus kompetenziellen Gründen jedoch regelmäßig nicht Gegenstand der Verhandlungen der Bundesregierung auf europäischer Ebene. Im Übrigen sind der Bundesregierung keine Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene bekannt, die darauf abzielen oder dazu führen würden, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Fragestellung zu erfassen und zu registrieren.

10. Welche Bereiche der Lebensführung der Bürgerinnen und Bürger dürfen nach Ansicht der Bundesregierung auch langfristig nicht von staatlicher Überwachung erfasst werden, damit die Freiheitswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger nicht total erfasst und registriert wird und so die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt wird?

Existiert nach Auffassung der Bundesregierung eine entsprechende Grenze der unzulässigen Totalüberwachung?

Wenn ja, wo ist diese zu verorten?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Überwachung im Sinne der Fragestellung verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Zudem ist der Kernbereich privater Lebensführung gegen staatliche Eingriffe absolut geschützt. Dieser aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Kernbereichsschutz wird einfachgesetzlich beispielsweise durch § 46 Absatz 6, § 49 Absatz 7 und § 51 Absatz 7 BKAG sowie § 100d StPO gewährleistet.

11. Hat die Bundesregierung die vom AK Vorrat in Österreich mit dem Handbuch zur Evaluation der Anti-Terror-Gesetze in Österreich (HEAT) vorgelegte Methodik zur Durchführung einer Überwachungsgesamtrechnung in Österreich und ihre mögliche Übertragbarkeit auf Deutschland evaluiert, und wenn ja, inwiefern, und mit welchem Ergebnis?

Die in der Frage genannte Publikation des österreichischen Vereins „Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich“ zur Gesetzeslage in Österreich hat die deutsche Bundesregierung nicht evaluiert.

12. Inwiefern hat die Bundesregierung die vom BfDI Prof. Ulrich Kelber angeregte Idee (vgl. Nummer 5.3 des 28. Tätigkeitsberichts des BfDI) eines „Sicherheitsgesetz-Moratoriums“ geprüft?

Mit welchem Ergebnis?

Stand die Bundesregierung mit dem BfDI zu dieser Idee im Austausch?

13. Inwiefern hat die Bundesregierung die vom BfDI Prof. Ulrich Kelber angeregte Idee (vgl. Nummer 5.3 des 28. Tätigkeitsberichts des BfDI) eines „Evaluationsprozesses der sicherheitsbehördlichen Eingriffskompetenzen“ geprüft?

Mit welchem Ergebnis?

Stand die Bundesregierung mit dem BfDI zu dieser Idee im Austausch?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist regelmäßig und auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) im Austausch. Die Empfehlung für ein „Sicherheitsgesetz-Moratorium“ und einen „Evaluationsprozess der sicherheitsbehördlichen Eingriffskompetenzen“ im 28. Tätigkeitsbericht des BfDI hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung eines „Sicherheitsgesetz-Moratoriums“ blendet aus, dass die angemessene Anpassung der Sicherheitsgesetzgebung an neue gesellschaftliche Entwicklungen und Realitäten unabdingbar ist, wenn der Staat auch in Zukunft die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten soll. Dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen immense Schäden für Leib und Leben drohen, etwa bei terroristischen Anschlägen. Daher muss fortlaufend über alternative, zeitgemäße und an die technische Entwicklung angepasste Instrumente nachgedacht werden, die selbstverständlich einer rechtlichen Regelung und Grundlage bedürfen. Ein kategorisches Verbot neuer Sicherheitsgesetze würde zudem die Gefahr eines strukturellen Verstoßes gegen das Untermaßverbot darstellen. Es bestehen insoweit auch Bedenken, ob eine Selbstbeschränkung des Gesetzgebers mit dem Grundsatz der demokratischen Gesetzgebung vereinbar ist.

Für den vom BfDI angeregten Evaluationsprozess, mit dem vor der Einführung weiterer sicherheitsbehördlicher Kompetenzen zunächst überprüft werden sollte, welche bereits bestehenden Befugnisse noch benötigt würden, sieht die Bundesregierung jedenfalls derzeit keinen Bedarf. Im Rahmen der Gesetzesvorhaben der Bundesregierung werden auch die bestehenden Befugnisse der jeweiligen Sicherheitsbehörde betrachtet.

Hierzu und im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit erwogen oder genutzt, in Bezug auf ihre Vorschläge für neue Überwachungs- oder Sicherheitsgesetze sowie einzelne Rechtsgrundlagen für Überwachungsmaßnahmen eine abstrakte Gesetzes-Datenschutzfolgenabschätzung, angelehnt an Artikel 35 Absatz 10 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), durchzuführen, und wenn ja, inwiefern?

In welchen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen hat die Bundesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Im Rahmen der Gesetzesvorhaben der Bundesregierung sind nach § 43 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Zielsetzung und die Notwendigkeit der Gesetze und ihrer Einzelschriften zu prüfen.

Abgesehen davon erfolgt nach § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien für jedes Gesetzesvorhaben eine Betrachtung der Gesetzesfolgen. Darunter sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen zu verstehen. Sowohl die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen als auch die Betrachtung der Gesetzesfolgen soll danach etablierten und wissenschaftlich begründeten Verfahrensweisen folgen (vgl. zur Gesetzesfolgenabschätzung die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebene Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/arbeitshilfe-gesetzesfolgenabschaetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung für eine „abstrakte Datenschutzfolgenabschätzung orientiert an Artikel 35 Absatz 10 DSGVO“ keinen Bedarf.